



## Gemeindenachrichten Heugraben

7551 Heugraben 120, 03326/52388-0

post@heugraben.bgld.gv.at

www.heugraben.at

Heugraben

Nr. 7 / Dezember 2022



### **Gratulation zum 85. Geburtstag**

Im Namen der Gemeinde Heugraben überbrachten Bürgermeister Walter Zloklikovits, Gemeindevorständin Claudia Staber und Vizebürgermeister Jürgen Hacker die besten Glückwünsche und wünschten Frau **Leopoldine Nierer** zum **85. Geburtstag** noch viel Glück und Gesundheit.



### **Glückwünsche zum Eigenheim!**

Im Rahmen der Jungfamilienförderung der Gemeinde Heugraben, überbrachten wir der Familie Ernst den Förderscheck in Höhe von € 1.800,--.

Wir gratulieren Lisa und Peter recht herzlich und wünschen ihnen viel Glück und Freude in ihrem neuen Zuhause.

### **Heizkostenzuschuss und Anti-Teuerungsbonus 2022**

Das Land Burgenland gewährt für die Heizperiode 2022/2023 einen einmaligen Heizkostenzuschuss oder Antiteuerungsbonus pro Haushalt. Je nach Haushaltseinkommen **steht entweder der Heizkostenzuschuss oder der Anti-Teuerungsbonus** zu.

Der Antrag ist mit Vorlage der Einkommensnachweise im Gemeindeamt bis spätestens **30.12.2022** möglich. Spätere Antragstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Im Gemeinderat wurde beschlossen, dass Gemeindeglieder/innen die einen Heizkostenzuschuss/Anti-Teuerungsbonus 2022 erhalten haben, einen Zuschuss von der Gemeinde von € 100,-- erhalten werden.

### **Schneeräumung**

Im Ortsgebiet haben Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften dafür zu sorgen, dass zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige, Gehwege innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von Schnee geräumt ist. Bei Schnee und Glatteis muss auch gestreut werden. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden.

Die Gemeinde Heugraben ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

# Neues aus der Gemeindestube

Der Voranschlag für 2023 wurde einstimmig beschlossen.

Der Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beläuft sich auf - € 91.400,-  
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des  
Finanzierungshaushalts - € 46.900,-

- 010/010: Errichtung eines öffentlichen Behinderten-WC´s beim Spielplatz  
€ 25.000,-
- 010/614: Gemeindeamt – Handlauf - € 2.000,-
- 010/300: KIP-Förderung (Behinderten-WC) - € 11.800,-
- 390/723: Renovierung, Uhr Kirche insgesamt € 6.000,-  
Aufstellung von Pfarrgemeinderat = € 3.000 für Renovierung und  
€ 3.000 für Rückstände aus Vorjahren
- 510/720: Beitrag - Ansiedlung prakt. Ärztin - € 5.000,-
- 612/611: € 20.000,-, für Güterwegausbau (Heugraben-Rohr) - € 6.000,-  
für Fugenverguss, Graben schneiden € 5.000,-  
für Randleisten € 3.000,-  
für Graben ausschneiden Ponecz € 2.000,- + € 4.000,- als Reserve
- 631/772: Graben mit Halbschalen auslegen – Sodl Wolfgang € 3.000,-
- 640/400: Verkehrstafeln (Piktogramm) - € 1.000,-
- 680/050: Breitbandinternet – Ausbau € 17.500,-
- 851/004: Kanalkataster - € 32.000,-
- 851/300: Einnahmen vom Bund – € 15.000,-
- 851/301: Einnahmen vom Land - € 5.000,-
- 940/861: Bedarfszuweisung € 170.000,-

## Grabstein - Entsorgung

Im kommenden Jahr werden wieder die Friedhofsgebühren vorgeschrieben. Aufgrund dieser Tatsache besteht für die Besitzer von Grabstellen die Möglichkeit „alte“ Gräber oder Grabstätten aufzulassen.

Es ist für die Abräumung von Grabstellen eine einmalige Aktion geplant. Diese Aktion soll an einem einzigen Tag durchgeführt werden. Die Kosten für die Entfernung einer Grabstelle wird mit **€ 100,-** festgesetzt.

Anmeldungen erfolgen im Gemeindeamt unter **Tel. Nr. 03326/52388** oder bei Bürgermeister Zloklikovits unter **Tel. Nr. 0664/433 45 53**.

## Kein Feuerwerk zu Silvester im Ortsgebiet

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten ist.

## Breitbandausbau A1 abgeschlossen

Die Bauarbeiten für den Ausbau des Internets im Ortsgebiet von Heugraben mit A1 wurde abgeschlossen. Ab sofort kann das stark verbesserte Internet-Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.



## Rechtliche Rahmenbedingungen zum Einbau und Betrieb von Schwedenöfen und anderen Einzelraumheizgeräten

### Was ist unter Einzelraumheizgeräten zu verstehen?

Nach dem Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetz (Bgl. HKG) handelt es sich bei Einzelraumheizgeräten um Heizgeräte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (der Aufstellungsräume) wie zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- und Gasraumheizgeräte, Küchenherde, Schwedenöfen etc (in weiterer Folge schlicht als „Öfen“ bezeichnet).

### Worauf ist vor der Anschaffung zu achten?

Nicht jeder Ofen der im (Online-) Handel angeboten wird, darf in Österreich in Verkehr gebracht, sprich vertrieben, und in weiterer Folge eingebaut werden. Jedes Gerät, das in Österreich betrieben werden soll, hat nationalen und europäischen Vorgaben zu entsprechen. So hat beispielsweise eine Prüfung der Emissionswerte und Wirkungsgrade durch eine Akkreditierungsstelle vorzuliegen. Eine CE-Kennzeichnung allein gibt nur eine grobe Orientierung und bedeutet noch kein „grünes Licht“. Zudem hat für die Abgasanlage nach dem Burgenländischen Kehrgesetz 2022 (Bgl. KehrG 2022) ein Kaminbefund vorzuliegen und sie ist vom Rauchfangkehrer regelmäßig zu kehren. Ob ein bestimmter Ofen die Mindestvoraussetzungen für einen erlaubten Betrieb erfüllt, erfahren Sie vom autorisierten Fachbetrieb (Ofenbauer:in, Installateur:in, Rauchfangkehrer:in, Hafner:in).

### Was ist bei der Montage zu beachten?

Vom geeigneten Standort, der Beachtung von Mindestabständen zu brennbaren Möbelstücken und Flächen, der Frage der ausreichenden Belüftung, der korrekten Brennstofflagerung, des allfälligen Pufferspeichers bis hin zur einwandfreien Montage der Abgasführung sind viele technische Vorgaben (vor allem ÖNORMEN) zu beachten. Unabhängig davon, ob Sie die Installation durchführen lassen oder es sich um eine Selbstmontage handelt (wovon Expert:innen jedoch dringend abraten), holen Sie sich am besten bereits vor der Installation fachlichen Rat von entsprechenden Gewerbebetrieben.

### Welche Pflichten ergeben sich im Zuge der Neuanschaffung eines Ofens für Betreiber:innen?

Betreiber:innen von Einzelraumheizgeräten sind verpflichtet,

- das Gerät innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme erstmalig überprüfen zu lassen,
- dazu eine:n Prüfberechtigte:n aus der Liste der Prüfberechtigten nach dem Bgl. HKG zu beauftragen (wobei fanggebundene Anlagen zwingend von Rauchfangkehrer:innen erstmalig zu überprüfen sind),
- das Gerät durch eine:n Prüfberechtigte:n in die Bgl. Heizungs- und Klimaanlagebank (HKADB) eintragen zu lassen sowie
- einen Kaminbefund beim Rauchfangkehrerbetrieb einzuholen.

Weiterführende Information finden Sie auch auf [www.burgenland.at/heizung/](http://www.burgenland.at/heizung/)